

# Leistungsbeschreibung

## mit Leistungsverzeichnis

**Bauobjekt:** Erneuerung Regenwasserkanal „Karl-Arnold-Straße“ in Weeze

### **B A U B E S C H R E I B U N G**

**Auftraggeber:** Gemeinde Weeze  
Cyriakusplatz 13-14  
47652 Weeze  
Telefon: 02837 / 910-0  
Telefax: 02837 / 910-170

**Ansprechpartner:** Bauamt der Gemeinde Weeze, Herr Koppers, Durchwahl 02837 / 910-163

#### **1.0 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung**

##### **1. Allgemeines**

**1.1** Abkürzungen: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer  
h = Stunde, St = Stück, to = Tonne, Psch = Pauschale

##### **1.2 Auszuführende Leistungen**

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist die Erneuerung des vorhandenen Regenwassersammlers DN 300 B bis DN 700 B in der „Karl-Arnold-Straße“ vorgesehen. Die neue Dimensionierung erstreckt sich über die Durchmesser von DN 500 B bis DN 800 B. Beginnend im Einmündungsbereich „Marienwasserweg / Nachtigallenweg“ wird der neue Kanal an das bereits herausgelegte Gelenkstück angeschlossen. Im weiteren Verlauf werden die vorhandenen Regenwasserkanäle aus der Straße „Steeg“, der „Sent-Jan-Straße“ und der „Franz-Hitze-Straße“ (Bauende) sowie der vorhandene, parallel über die nördlichen privaten Grundstücke verlaufende Regenwassersammler (DN 500 B bis DN 700 B) übernommen. Die Anschlüsse werden dabei mittels Passstücken beziehungsweise mittels im Leistungsverzeichnis beschriebener Blindschächte mit der neuen Kanalisation verbunden. Etwaig im Zuge dieser Maßnahme anfallendes Tageswasser muss in geeigneter Form übergeleitet oder übergepumpt werden. Die vorhandenen Senken- und Hausanschlussleitungen werden, dem Bauablauf folgend, übernommen und an die neue Leitung angeschlossen.

Bestehende Haltungen des Regenwasserhauptkanals sind, sofern sie in der Trasse des geplanten Regenwassersammlers liegen, Zug um Zug abzubrechen; RW-Leitungen, die außerhalb dieser Trasse liegen, werden verdämmt und die Oberteile der betroffenen Schachtbauwerke abgebrochen sowie die verbleibenden Hohlräume verfüllt.

Um unnötige Behinderungen der Anwohner zu vermeiden, ist es erforderlich, die Arbeiten in Teilabschnitten durchzuführen. Vor Baubeginn ist die Einteilung und Ausführung in einzelne Abschnitte mit der Gemeinde Weeze abzustimmen.

Im Anschlussbereich des vorhandenen RW-Kanals „Sent-Jan-Straße“ ist die dortige provisorische Pumpstation zurückzubauen und mit einem Fließgerinne zu versehen.

Im überwiegenden Teil der gesamten Maßnahme ist für die geplanten Kanalbauarbeiten eine Wasserhaltung (Grundwasserstand gemäß Grundwassersegleichenkarte Stand 1988 = circa 17,30m+NN) zu betreiben. Die Vorflut für das abzupumpende Grundwasser sind die vorhandenen Regenwasserkanäle. Um die Geräuschemission während der Absenkphase so gering wie möglich zu halten, ist ein schallgedämpftes Antriebsaggregat für das Betreiben der Pumpen zu verwenden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind durch den AN bei den zuständigen Wasserbehörden zu besorgen. Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten ist der Kanalgraben wieder den Richtlinien entsprechend zu verfüllen und die Straße abschnittsweise als befahrbar wieder herzustellen. Die durch die Aufbrüche der Kanalbaumaßnahme betroffenen Bereiche sind in Anpassung an die vorhandenen Oberflächenmaterialien wieder zu verschließen und die aufgenommenen Fahrbahnmarkierungen wieder aufzubringen.

### **1.3 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Zur Freimachung der Rohrtrasse müssen gegebenenfalls durch den AN und durch Versorgungsträger Änderungen an den Versorgungsleitungen vorgenommen werden.

## **2.0 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse**

### **2.1 Lage der Baustelle**

Die Bauarbeiten finden auf der „Karl-Arnold-Straße“ zwischen dem Einmündungsbereich „Marienwasserweg / Nachtigallenweg“ und der Einmündung „Franz-Hitze-Straße“ statt.

## **2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Lagepläne können bei der Bauaufsicht eingesehen werden.

## **2.3 Zugänge, Zufahrten**

Die Baustelle ist weitestgehend über den Marienwasserweg zu beliefern.

Eine Belieferung durch den Weezer Ortskern ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Zufahrten zu den Wohnhäusern müssen in Absprache mit den Anliegern weitgehend begeh- bzw. befahrbar gehalten werden.

## **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der Auftragnehmer kann sich auf seine Kosten Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen herstellen lassen, er hat die Aufträge jedoch bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen selbst zu stellen.

## **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

## **2.6 Zu schützende Bereiche**

- Fahrbahnen, Wege und Nebenanlagen aller Art außerhalb der eigentlichen Rohrleitungsgräben
- Vorhandene Gebäude, Zäune, Gitter, Mäuerchen und Abgrenzungen aller Art in Baugrubennähe
- Vorhandene Bäume, auch überhängende Äste und Zweige sowie Gehölze und Rabatten
- Vermessungs- und Vermarkungseinrichtungen
- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Gas- u. Wasserleitungsrohre, Strom-, Beleuchtungs- und Postkabel aller Art; Rohrdurchlässe, Kanal Kreuzungen
- Ver- und Entsorgungsbetriebe sind vom AN über die geplanten Bau- maßnahmen zu unterrichten
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Baustellenbereich sind durch den AN nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Weisungen der betroffenen Unternehmen zu behandeln, zu schützen und zu sichern.

## **2.7 Anlagen im Baugelände**

In dem Bereich der Baustrecke sind vorhanden:

Schmutzwasserkanäle, Wasser- und Gasleitungen, Strom- und Fernmeldekabel, sowie die dazugehörenden Hausanschlussleitungen.

Der Geräteeinsatz ist auf vorgenannte Anlagen abzustimmen.

Der Bieter hat vor Abgabe eines Angebotes die Baustelle zu besichtigen und sich über die örtlichen Verhältnisse, den Zustand der Straßen, Wege, Zu- und Abfahrtmöglichkeiten, Lagerungsmöglichkeiten des Bodenaushubs, die verkehrstechnische Situation und sonstige Erschwernisse zu informieren.

Nachforderungen aus Unkenntnis oder falscher Beurteilung dieser Verhältnisse werden nicht anerkannt.

Unterlagen über vorhandene Kabel und Leitungen sind vom AN zu beschaffen. Gegebenenfalls sind die Anlagen mittels Schürfung oder anderer Mittel zu orten.

Eventuelle Arbeitsabläufe der Versorgungsbetriebe sind mit diesen zu koordinieren.

Sollten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Verhältnisse besondere Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten hierfür in die Einheitspreise einzurechnen.

## **2.8 Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich**

Zur Durchführung der Bauleistungen ist eine abschnittsweise Vollsperrung der „Karl-Arnold-Straße“ erforderlich; diese ist mit den zuständigen Behörden eigenverantwortlich abzusprechen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen entsprechenden Antrag auf Sperrgenehmigung über das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Weeze einzureichen.

Hinsichtlich der verkehrstechnischen Bedeutung der „Karl-Arnold-Straße“ ist die Verkehrsführung nicht nur für den unmittelbaren Baustellenbereich, sondern auch für die weiträumige Umfahrung notwendig. Diese muss ebenfalls durch den AN mit den zuständigen Behörden abgestimmt und mittels Hinweistafeln und den erforderlichen Verkehrszeichen gesichert werden.

Die Feuerwehrezufahrt sowie die Zufahrt für Notdienste im Bereich der auszubauenden Straßen sind während der gesamten Baumaßnahme aufrecht zu erhalten.

Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Baustellenbereich sicherzustellen.

Aufgrund der Zufahrtmöglichkeiten zur Baustelle kann keine geordnete Müllentsorgung während der Bauzeit in Teilabschnitten durchgeführt werden. Zu den jeweiligen Entsorgungsterminen sind deshalb die Müllbehälter aus den betroffenen Bereichen zu den Entleerungsstellen (Annahmestellen) außerhalb des Baustellenbereiches zu transportieren, gleiches gilt für den Rücktransport der Müllbehälter.

Die erforderlichen Leistungen sollen durch die ausführende Baufirma erbracht werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in die Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzuberechnen.

## **2.9 Busverkehr**

Die „Karl-Arnold-Straße“ dient dem öffentlichen Busverkehr für den regelmäßigen Linienbetrieb.

Im Zuge der Maßnahme ist der Busverkehr umzuleiten. Die Abstimmungen hierfür sind im Rahmen der Verkehrssicherung für die gesamte Baustelle zu tätigen.

Die betreffenden Betreiber der Buslinien sind in einem ausreichenden Zeitraum vor Beginn der Maßnahme durch den AN über den Baubeginn zu informieren, so dass sie ihren Linienbetrieb rechtzeitig auf die Maßnahme abstimmen können.

## **3.0 Ausführung der Bauleistung**

### **3.1 Baustelleneinrichtung / Baustellenräumung**

Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung sowie Verkehrssicherung und Verkehrsregelung sind in die entsprechende Positionen einzurechnen.

#### **3.1.1 Baustelle einrichten**

Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, die zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauleistungen erforderlich sind, auf die Baustelle bringen, bereitstellen und, soweit der Geräteeinsatz nicht gesondert berechnet wird, betriebsfertig aufstellen, einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die erforderlichen festen Anlagen herstellen. Baubüros (Baucontainer), Unterkünfte, Werkstätten, Lagerschuppen und dgl., soweit erforderlich, antransportieren, aufbauen und einrichten. Strom-, Wasseranschluss sowie Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die Baustelle, soweit erforderlich, herstellen. Bei Bedarf Zufahrtswege zur Baustelle sowie Lagerplätze, sonstige

Platzbefestigungen und Wege im Baustellenbereich anlegen. Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschließlich Mieten, Pacht, Gebühren und dgl. in die Einheitspreise der LV-Positionen einkalkulieren. Lager- und Arbeitsplätze können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen.

#### 3.1.2 Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen, Einrichtungen und dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege entsprechend dem ursprünglichen Zustand unter Wahrung der landschaftspflegerischen Belange ordnungsgemäß herrichten, Verunreinigungen beseitigen.

### 3.2 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrsführung und die Verkehrssicherung insgesamt obliegen dem ausführenden Unternehmer und ist mit den zuständigen Behörden einvernehmlich zu vereinbaren.

Verkehrssicherung und Verkehrsregelung nach StVO, RSA 95 und ZTV-SA 97 aufbauen, unterhalten und betreiben, gegebenenfalls mehrfach umsetzen und abbauen. Verkehrszeichen gemäß StVO (Gefahrenzeichen/ Vorschriftzeichen / Richtzeichen / Zusatzschilder o.ä.) zur Verkehrslenkung außerhalb der Baustelle nach Weisung der zuständigen Behörden (Ordnungsamt / Polizei) aufstellen und montieren, gegebenenfalls beleuchten, vorhalten, nach Beendigung der Baumaßnahmen demontieren und den alten Zustand wiederherstellen. Weisungen der zuständigen Behörden beachten. Ausführung nach dem vom AN vorgelegten und von den zuständigen Behörden genehmigten Verkehrszeichenplan.

Siehe auch Punkt 2.8 (Öffentlicher Verkehr im Baustellenbereich).

### 3.3 Bauablauf

3.3.1 Beschaffung der notwendigen Sperrungsgenehmigungen und Aufbruchgenehmigungen, Benachrichtigung der zuständigen Behörden und der betroffenen Versorgungsträger sowie der Buslinienbetreiber.

3.3.2 Prüfung der Rohr- und Wasserleitungstrassen mittels Schürfungen oder sonstiger Hilfsmittel (Ortungsgaräte) auf hindernde Ver- und Entsorgungsleitungen. Insbesondere die Querungen mit Gas- und Wasserleitung im Bereich der Franz-Hitze-Straße.

3.3.3 Herstellung des geplanten Regenwasserkanals einschließlich der erforderlichen Bauwerke und dem Umbinden der vorhandenen Haus- und Senken-

anschlüsse (welche Zug um Zug übernommen und an die neue Leitung angeschlossen werden müssen).

Außerbetriebnahme der nicht mehr benötigten vorhandenen Regenwasserkanäle durch Abbruch oder Verdämmen der vorhandenen Leitungen entsprechend dem Bauablauf und ihrer Lage (vor oder nach Verlegung des neuen RW-Sammlers).

Die Straße ist abschnittsweise als befahrbar wieder herzustellen.

3.3.4 Abschnittsweise Wiederherstellung des im Zuge der Baumaßnahme aufgenommenen Oberbaus der Fahrbahnen und der Nebenanlagen sowie die Wiederherstellung der betroffenen Rinnenanlagen unter Einbeziehung des Anschlusses der neu gesetzten Straßenabläufe.

3.3.5 Wiederherstellung der im Zuge der Baumaßnahme aufgenommenen Fahrbahnmarkierungen.

### **3.4 Baubehelfe**

Grabenverbau mittels Regelverbau ist unbedingt erforderlich.

Er wird nicht extra vergütet und muss bei den Erdarbeiten eingerechnet werden.

Beim Setzen eventueller Spundwände ist ein erschütterungsarmes Verfahren anzuwenden.

Die gesetzlichen Bestimmungen gegen Baulärm sind einzuhalten.

### **3.5 Stoffe, Bauteile**

Gemäß Leistungsverzeichnis. Es sind nur umweltverträgliche Stoffe zugelassen.

Als Material für die Schachtbauwerke sind Schächte aus Beton-/Stahlbetonfertigteilen gemäß DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 sowie örtlich zu erstellende Schächte aus Ortbeton beziehungsweise aus Mauerwerk, unter Beachtung der gültigen ATV-Arbeitsblätter und Normen DWA-A 100, DIN EN 752, DIN V 1264, DIN EN 13101, ATV-DVWK-A 157, DWA-M 158 und DIN EN 476, gewählt.

Als Rohrmaterial für die neuen Regenwasserkanäle sind Rohre aus wandverstärktem Beton mit Fuß (KFW-M) gemäß DIN EN 1916 und DIN V 1201 mit den Durchmessern von DN 300 bis DN 800 und Awadukt PP-Rohre (oder ein gleichwertiges Produkt) gemäß DIN EN 1852 mit einem Durchmesser von DN 500 gewählt.

Für die neuen RW-Hausanschlüsse sowie Senkenanschlussleitungen sind Kunststoffrohre aus Polypropylen (PP) gewählt.

Alle Materialien aus Beton, also auch Schachtbauwerke, müssen aus Zement mit hohem Sulfatwiderstand hergestellt werden. Dies ist durch Stempelaufdruck des Herstellerwerks auf den Außenwänden zu dokumentieren. Es muss sichergestellt sein, dass der Beton beständig gegen „starke chemische Angriffe“ nach DIN 4030 ist.

Die Lieferung der Baustoffe / Bauteile ist in die jeweiligen Positionen einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

### **3.6 Entsorgung und Verwertung**

Im Zuge der Baumaßnahme können verschiedene Abfälle anfallen, welche dem Krw-/AbfG unterliegen.

Im Einzelnen sind die Nachweise für folgende Abfallstoffe zu führen:

<u>AV-Nr.:</u>	<u>Abfallart:</u>
17 01 01	Beton
17 03 01*	Teer und teerhaltige Produkte (*gefährliche Abfälle)
17 05 04	Boden
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

### **3.7 Beweissicherung**

Die Beweissicherung ist gegebenenfalls unter Beteiligung aller Betroffenen gemeinsam, auch fotografisch, durchzuführen und zu dokumentieren.

Eine Beweissicherung durch einen Gutachter ist nicht vorgesehen.

### **3.8 Straßenunterhaltung, -reinigung**

Schäden und Verschmutzungen der öffentlichen Straßen und Wege hat der Auftragnehmer während der gesamten Bauzeit unentgeltlich zu beseitigen.

### **3.9 Sicherungsmaßnahmen**

Allen Vorschriften entsprechend.

### **3.10 Belastungsannahmen**

Gemäß Leistungsverzeichnis



## **4.0 Ausführungsunterlagen**

### **4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Der AN erhält von der örtlichen Bauaufsicht Ausführungslagepläne  
M = 1:250 und diverse Detailpläne M = 1:50 und M = 1:25 mit eingetragenen Höhenordinaten nebst Bezugshöhen.

### **4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungs- und Abrechnungsunterlagen**

Rechnerischer Nachweis der Statik sowie der Auftriebssicherheit (die Berechnungen sind in die betreffenden Positionen des LV mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet).

Bauzeitenplan, Bestandspläne der Versorgungsunternehmen, genehmigter Verkehrszeichenplan

## **5.0 Abrechnungsmodalitäten**

**5.1** Alle Rechnungen müssen abschnittsweise gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses aufgeteilt und vorgelegt werden.

**5.2** Listenmäßige Abrechnungen der Hausanschlüsse sowie der Senkenanschlüsse vornehmen.

Für Einzelbereiche ist auf Anforderung eine weitere Gliederung der Rechnungen vorzunehmen. Vor der Rechnungsvorlage ist Einvernehmen mit dem AG herbeizuführen.

**5.3** Mögliche nachträglich anzubietende Einheitspreise werden nur auf der Grundlage der Kalkulation der Preise des Hauptangebotes anerkannt.

**5.4** Alle anzubietenden Leistungen einschließlich Einheitspreise gelten gegebenenfalls für alle Abschnitte.

**5.5** In allen Einheitspreisen sind sämtliche Lieferungen enthalten (siehe DIN 18299 Abschnitt 2.1.1).

**5.6** Vergütete Oberflächenbreite für Kanalgräben ist die Mindestbaugrubenbreite gemäß DIN EN 1610, zuzüglich einem Zuschlag von 15 cm beziehungsweise 20 cm (bei Gräben über 2,00m Tiefe, gem. ZTV A-StB 97/06) auf beiden Baugrubenseiten, falls kein Komplettausbau vorgesehen ist.

- 5.7** Für alle später nicht nachvollziehbaren Leistungen müssen sofort bei der Bauausführung der örtlichen Bauüberwachung Aufmasse und Original- Wiege- bzw. Lieferscheine vorgelegt werden. Die Leistungen müssen von der Bauüberwachung quittiert werden. Vorgenanntes gilt insbesondere für Materiallieferungen aller Art, welche nach Gewicht abgerechnet werden. Alle Lieferungen müssen in die Tagesberichte eingetragen werden.
- 5.8** Nicht regelrechtes Gefälle in den Kanalrohrleitungen sowie fehlende Gradlinigkeit (auch die der Anschlussleitungen) sind Mängel, die einen Abzug der entsprechenden Haltungskosten nach sich ziehen, soweit nicht der betroffene Rohrabschnitt ganz erneuert werden muss.
- 5.9** Handschachtung wird nur nach ausdrücklicher Auftragserteilung durch die Bauleitung vergütet. Erschwernisse für Freilegen von Leitungen aller Art, müssen in die dafür vorgesehenen Zulagepositionen des Leistungsverzeichnisses eingerechnet werden.
- 5.10** Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen, die gemäß der entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, sind folgende Unterlagen der Schlussrechnung beizufügen:  
Material-Nachweis (Soll-Ist-Vergleich) für  
- Kalksteinschotter 0/22 mm bis 0/45 mm  
- RC-Schotter mit Güteschutz 0/22 mm bis 0/45 mm  
- Asphalttragschicht C 0/22 mm bis 0/32 mm  
- Asphaltbinder 0/16 mm  
- Asphaltbeton 0/8 mm  
in jeweils zweifacher Ausfertigung sowie Lieferscheine der betreffenden Materialien in einfacher Ausfertigung.
- 5.11** Die Leistungen sind so aufzumessen, dass die Abrechnung in der gleichen Gliederung erfolgen kann, in der die Leistungsbeschreibung aufgestellt ist.
- 5.12** Bei einigen Positionen ist zum Teil nur ein Kurztext angegeben. Hier gilt jedoch immer sinngemäß der volle Text der angegebenen Bezugsposition.

**Hinweis: Die Vergabe erfolgt nur als Gesamtleistung aller Abschnitte des Leistungsverzeichnisses**